



Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen

Abgabenkontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

FAMILIEN- ODER NACHNAME BZW. FIRMENWORTLAUT

VORNAME

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

Beachten Sie, dass auf der Rückseite dieses Formulars auch eine **Stundung** des Abgabenrückstandes bis 15. Jänner 2021 beantragt werden kann.

Antrag zur Berücksichtigung einer COVID-19-Rücklage bei der Veranlagung 2019

(§ 124b Z 355 EStG 1988 bzw. § 26 Z 76 KStG 1988 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020)

Da bei der Veranlagung 2020 der Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte voraussichtlich negativ sein wird, beantrage ich, bei der **Veranlagung 2019** ¹⁾ eine COVID-19-Rücklage zu berücksichtigen in Höhe von

155

Euro

¹⁾ Endet im Kalenderjahr 2020 ein abweichendes Wirtschaftsjahr, besteht das Wahlrecht, die COVID-19-Rücklage vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2020 oder vom voraussichtlichen negativen Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2021 zu bemessen. Wird der voraussichtliche negative Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2021 herangezogen, ist die Rücklage bei der Veranlagung 2020 zu berücksichtigen. In diesem Fall darf dieses Formular **nicht** verwendet werden.

Hinweise zur Berechnung der Rücklage:

1. Die COVID-19-Rücklage kann ohne weiteren Nachweis in Höhe von bis zu **30% des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2019** gebildet werden, wenn die Vorauszahlungen Null betragen oder nur in Höhe der Mindestkörperschaftsteuer festgesetzt wurden.
2. Die COVID-19-Rücklage kann bis zur Höhe des voraussichtlichen negativen Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2020, höchstens jedoch bis **60% des positiven Gesamtbetrages der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2019** gebildet werden. In diesem Fall ist der voraussichtliche negative Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte der Veranlagung 2020 **glaubhaft zu machen** (sorgfältig zu schätzen). Auf Verlangen des Finanzamtes ist diese Schätzung vorzulegen.
3. Die COVID-19-Rücklage darf den Betrag von **5 Millionen Euro** nicht übersteigen.
4. Bei Unternehmensgruppen kann eine COVID-19-Rücklage nur durch den Gruppenträger gebildet werden; die Höhe der COVID-19-Rücklage gemäß Punkt 1 oder Punkt 2 bezieht sich auf den Gesamtbetrag der Einkünfte der Gruppe, das Höchstausmaß gemäß Punkt 3 richtet sich nach der Anzahl der unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder zuzüglich des Gruppenträgers.

Beachten Sie bitte:

1. Wurde das Jahr 2019 bereits rechtskräftig veranlagt, gilt der Antrag als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO und ermöglicht eine Bescheidänderung zur Berücksichtigung der COVID-19-Rücklage
2. Die bei der Veranlagung 2019 berücksichtigte COVID-19-Rücklage ist bei der **Veranlagung 2020** dem Gesamtbetrag der Einkünfte wieder **hinzuzurechnen**. Diese Hinzurechnung lässt die Höhe der Einkünfte unberührt.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift



Antrag auf Stundung des Abgabenrückstandes bis 15. Jänner 2021

Voraussetzung:

Die sofortige oder sofortige volle Entrichtung der Abgaben wäre auf Grund der Corona-Pandemie für Sie mit erheblichen Härten verbunden. Das Finanzamt geht mit der Antragstellung davon aus, dass Sie dies sorgfältig geprüft haben und dass diese Voraussetzung bei Ihnen vorliegt.

☐ **Ich beantrage meinen Abgabenrückstand bis zum 15. Jänner 2021 zu stunden.**

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

